

Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**- Checkliste -**

Seit 25.05.2018 gilt die DSGVO und ein neues BDSG. Sobald Sie bei Ihrer geschäftlichen Tätigkeit personenbezogene Daten (z.B. Name, Wohnanschrift, Telefon, E-Mail, Kontodaten, IP-Adresse, SV-Daten, Löhne, Mitgliedsbeiträge etc.) verarbeiten, insbesondere von Ihren Kunden, Mitarbeitern, Vereinsmitgliedern oder Nutzern von Onlineangeboten, können Sie davon ausgehen, dass die DSGVO für Sie gilt. Von diesen Vorgaben kann daher nahezu jeder Dienstleister betroffen sein, egal ob Handwerksbetrieb, Industriebetrieb, Pflegedienst, Versicherungsmakler, Steuerberater, Sportverein, Gewerbetreibende, Arztpraxis. Sobald Sie eigene Mitarbeiter beschäftigen, gelten, ergänzend zur DSGVO, weitere Vorgaben im BDSG.

Was müssen Sie tun ?

Was jeder Einzelne in seinem Betrieb, Unternehmen, Verein etc. erfüllen muss und was zu veranlassen ist, richtet sich nach den Umständen im Einzelfall und dem Maß der dort jeweils stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten. Grundsätzlich muss verschiedenen Rechenschafts-, Dokumentations-, Informations- und Hinweispflichten nachgekommen werden. Eine für alle allgemeingültige Aussage der datenschutzrechtlichen Notwendigkeiten kann nicht getroffen werden. Die folgende Checkliste kann deshalb nur als auszugsweise Übersicht dazu dienen, was Sie in der Regel bedenken, tun oder veranlassen müssen:

1. Hinweise zur Datenverarbeitung erteilen, z.B. Informationspflichten gegenüber Kunden.
2. Prüfen, ob in Ihrem Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.
3. Möglicherweise ein Verzeichnis Ihrer (Daten-) Verarbeitungstätigkeiten erstellen.
4. Ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz prüfen.
5. Ihre Website mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung ausstatten.
6. Möglicherweise Verträge zur Auftragsverarbeitung abschließen, z.B. bei IT-Fernwartung.
7. Die Vorgaben zum Beschäftigten-Datenschutz gegenüber den Mitarbeitern umsetzen.
8. Gegebenenfalls notwendige Datenschutzverpflichtungen von Mitarbeitern einholen.
9. Möglicherweise gesonderte Einwilligungen betroffener Personen zur Verarbeitung derer Daten oder zur Verwendung für bestimmte Zwecke einholen (z.B. für Personenfotos im Internet, den Bezug von Newslettern, Direktwerbung, Übermittlung in Drittländer).
10. Ihre Kommunikationswege prüfen, z.B. Einsatz von E-Mail und WhatsApp.
11. Gegebenenfalls Leitlinien zum Datenschutz im Unternehmen erstellen, möglicherweise mit gesetzlich vorgesehenen Datenschutz-Folgeabschätzungen.
12. Regelungen zur Sicherstellung der Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO.

Fazit: Sie müssen eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrem Unternehmen, Betrieb, Verein etc. vornehmen und entsprechend anpassen.